

## Neue Kontroverse um die Knabenbeschneidung

*Rechtsprofessoren sind sich uneinig, ob die rituelle Zirkumzision in der Schweiz strafbar ist*

**Riskieren Schweizer Ärzte ein Strafverfahren, wenn sie jüdische oder muslimische Knaben beschneiden? Rechtsprofessoren vertreten gegenteilige Ansichten.**

**hü. Bern** · Die Kontroverse um die Knabenbeschneidung geht weiter. Nach den Wortmeldungen der betroffenen Religionsgemeinschaften löst die Frage nun auch in Juristenkreisen Diskussionen aus. Der Artikel «Breiter Support für Knabenbeschneidung» (vgl. NZZ vom 21. 7. 12) hat weitere Reaktionen von Juristen provoziert. Auslöser sind Aussagen von Günter Stratenwerth. Im Artikel wird der emeritierte Basler Rechtsprofessor mit der Aussage zitiert, dass es sich bei der Knabenbeschneidung zweifellos um eine Verletzung des Körpers handle. Strafrechtlich würde es sich dabei aber bloss um einfache Körperverletzung handeln. Da diese nur auf Antrag verfolgt werde, könnten nur das betroffene Kind oder seine Eltern Strafantrag stellen, argumentiert Stratenwerth. Diese Konstellation erklärt laut Stratenwerth, dass es bisher in der Schweiz noch nie zu einem Strafverfahren wegen Knabenbeschneidung gekommen ist.

Gegen diese Auffassung gibt es nun Widerspruch. Der Zürcher Strafrechtsprofessor Martin Killias ist der Ansicht, dass Knabenbeschneidung eigentlich als Officialdelikt geahndet werden müsste. Er begründet dies mit dem Artikel 123 des Strafgesetzbuches. Dort wird zwar festgehalten, dass einfache Körperverletzung in der Regel ein Antragsdelikt ist. Laut der Ziffer 2 des gleichen Artikels muss der Täter jedoch in gewissen Fällen von Amtes wegen verfolgt werden - namentlich «wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind». Diese Vorgabe sei hier erfüllt, sagt Killias. «Meiner Auffassung nach sind der Arzt und die ihn beauftragenden Eltern des Kindes als Mittäter strafbar», sagt Killias. Zur Frage, warum es bisher noch nie ein solches Strafverfahren gegeben habe, sagt er: «Es ist wie bei einer Erfindung: Irgendwann macht einer etwas zum ersten Mal.»

Trotz dieser Auffassung ist sich Killias derzeit nicht sicher, ob er persönlich ein Strafverfahren begrüssen würde. «Mich stört jedoch, dass sich die Religionsgemeinschaften nun reflexartig auf die Religionsfreiheit der Eltern berufen.» Die Rechte des Kindes seien hingegen kein Thema. Dies müsse man zumindest überdenken, sagt Killias. - Stratenwerth hingegen hält an seiner Auffassung fest. Zwar sei der Hinweis auf die Ziffer 2 des Artikels 123 «durchaus berechtigt», wenn man den reinen Wortlaut der Ziffer anschau. Der «Sinn» dieser Bestimmung sei jedoch ein anderer: «Gemeint sind

aggressive Akte gegen Kinder, unter Ausnutzung ihrer Wehrlosigkeit oder unter Verletzung der ihnen gegenüber bestehenden Obhutspflicht.» Die Beschneidung sei demgegenüber «ein Akt elterlicher Fürsorge, Ausdruck der Aufnahme des Kindes in ihre Religionsgemeinschaft», sagt Stratenwerth, der einen einflussreichen Kommentar zum Strafgesetzbuch verfasst hat. Würde Killias' Auffassung zutreffen, sagt Stratenwerth, «wäre auch die Impfung von Kindern mithilfe einer Injektion ein von Amtes wegen zu verfolgendes Delikt».